



## **Sitzungsniederschrift**

Gremium **Bezirksausschuss Lette**  
Sitzungstag **Dienstag, 26.10.2021**  
Sitzungsbeginn **17:30 Uhr**  
Sitzungsende **20:40 Uhr**  
Sitzungsort **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**  
**59302 Oelde**

### **Teilnehmer**

Herr Achim Berkenkötter	
Herr Simon Empting	in Vertretung für Heinz Empting
Frau Angela Franzbäcker	in Vertretung für Marele Empting
Herr Wilhelm Franzbäcker	
Herr Achim Hakenholt	
Frau Barbara Menke	in Vertretung für Beate Mathmann
Herr Thomas Stephan Populoh	
Herr Gerd Rembrink	
Herr Niklas Ringhoff	
Frau Katharina Schlotmann	in Vertretung für Dirk Ossenbrink
Herr Karsten Schulten	
Herr Thomas Schulten	
Herr Jens-Peter Smigielski	in Vertretung für Herrn Marc Berkenkötter
Herr Michael Spliethoff	in Vertretung für Thomas Populoh
Frau Manuela Steuer	
Herr Markus Westbrock	in Vertretung für Herrn Vollenkemper

### **Verwaltung**

Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger	bis einschl. TOP 3
Herr Reinhold Becker	
Frau Bettina Jathe	
Herr Albert Reen	
Frau Karin Rodeheger	
Frau Nadine Steinberg	

### **Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

### **Es fehlten entschuldigt**

### **Teilnehmer**

Herr Marc Berkenkötter  
Herr Heinz Empting  
Frau Marele Empting  
Frau Beate Mathmann  
Herr Dirk Ossenbrink  
Herr Thomas Populoh  
Herr Steffen Vollenkemper

### **Gäste**

Herr Bocklage und Herr Runde

Tönnies Konzern zu TOP 2

Herr Ostholt und Herr Hainke

BürgerBus Verein Beelen zu TOP 3

# Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	4
<b>2.</b>	<b>Vorstellung des Konzeptes zur Mitarbeiterakquise und Wohnraumversorgung durch das Unternehmen Tönnies</b> M 2021/011/4975	44
<b>3.</b>	<b>Vortrag zur Gründung des Vereins BürgerBus Beelen</b> M 2021/011/5007	6
<b>4.</b>	<b>Pflege- und Unterhaltungskonzept Friedhof Oelde-Lette</b> M 2021/662/4990	6
<b>5.</b>	<b>Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette</b> B 2021/600/4995	9
<b>6.</b>	<b>Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette</b> B 2021/662/4989	14
<b>7.</b>	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette</b> B 2021/600/4994	17
<b>8.</b>	<b>Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden</b>	21
<b>9.</b>	<b>Verwendung der Verfügungsmittel</b>	21
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	21
<b>10.1.</b>	<b>Mitteilungen der Verwaltung</b>	21
<b>10.2.</b>	<b>Anfragen an die Verwaltung</b>	22

## Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende Herr Ringhoff begrüßt die Damen und Herren des Bezirksausschusses Lette, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Im Besonderen begrüßt er Herrn Bocklage und Herrn Runde zum Tagesordnungspunkt 2 und Herr Ostholt und Herrn Hainke zum Tagesordnungspunkt 3.

Anschließend verpflichtet Herr Ringhoff die Ausschussmitglieder Frau Barbara Menke, Frau Katharina Schlotmann, Frau Angela Franzbäcker, Herrn Michael Spliethoff und Herrn Simon Empting durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben als stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger.

Dann ruft der Vorsitzende den ersten Tagesordnungspunkt auf.

### 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

#### Beschluss

Der Bezirksausschuss nimmt Kenntnis.

### 2. Vorstellung des Konzeptes zur Mitarbeiterakquise und Wohnraumversorgung durch das Unternehmen Tönnies M 2021/011/4975

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt vom Konzern Tönnies Herrn Martin Bocklage (Leitung Personal) und Herrn Jochen Runde (Geschäftsführer der konzerneigenen Immobilien- und Wohngesellschaft).

Herr Bocklage berichtet zunächst zur allgemeinen Situation. Der Corona-Ausbruch habe zu einem epochalen Umbruch in der Fleischindustrie geführt. Statt auf Werksvertragsmitarbeiter zurückgreifen zu können, habe der Konzern die Mitarbeiter, von denen ein großer Teil aus dem europäischen Ausland stamme, selbst angestellt. Bei der Akquise sei die Bereitstellung von Wohnraum ein maßgeblicher Faktor. Den Wohnraum habe der Konzern in den vergangenen 10 Monaten suchen müssen. Da dies aufgrund der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht leicht gewesen sei, habe das Unternehmen einige zuvor ebenso genutzte Immobilien übernommen.

Darüber hinaus habe das Unternehmen ein neues Konzept entwickelt, um Vorbehalten gegenüber den Tönnies-Mitarbeitern entgegenzuwirken und diese möglichst auszuräumen. Die neuen Rekrutierungsinstrumente und das Konzept lebten von strengeren Maßnahmen und Kontrollen, stets aber unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Das „Sesshaftwerden“ und eine geringere Fluktuation sei das Ziel, betont Herr Bocklage und das Unternehmen sei optimistisch, ein insgesamt befriedetes Verhältnis zu erreichen.

Herr Runde berichtet dann zu den aktuellen Belegungen der Wohnobjekte.

In Oelde wohnen insgesamt 414 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tönnies Konzerns. Davon leben 152 in der Kernstadt, 226 in Stromberg und 35 in Lette. Im ehemaligen Hotel Hartmann sollen zukünftig 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden. Herr Bocklage betont, dass in dem Gebäude zuvor bis zu 100 Personen unter eher schlechten Verhältnissen gewohnt hätten, die aber zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter der Firma Tönnies gewesen seien. Die Immobilie werde nun grundlegend saniert. Ferner werde ein Hausmeisterservice installiert und feste Ansprechpartner benannt. Perspektivisch wolle das Unternehmen wegkommen von den sogenannten „Männerwohnheimen“.

Angestrebt würden langfristige Arbeitsverhältnisse, die eine bessere Integration der Familien in die Gesellschaft sowie den Wechsel in Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt ermöglichen.

Frau Steuer hält im Hinblick auf die Gestaltung des ehem. Hotels Hartmann einen Austausch mit dem Investor des Pflegeprojektes für sinnvoll und angebracht. Ferner schlägt sie vor, durch geeignete Angebote die Integration der Tönnies-Mitarbeiter zu fördern.

Herr Bocklage berichtet dazu von einer App, die in Rheda-Wiedenbrück eingeführt wurde. Diese beinhalte in den jeweiligen Heimatsprachen die Angebote der Stadt zur Sprachförderung, Adressen des Integrationsrates, der VHS und dergleichen. Diese Informationen würden gut angenommen.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt dazu mit, dass zu prüfen sei, welche Instrumente zur Verbesserung der Integration und zum gegenseitigen respektvollen Umgang miteinander geeignet sind. Bisher habe eine offene und transparente Kommunikation zwischen den Verantwortlichen des Tönnies Konzerns und der Verwaltung stattgefunden. Für Probleme in Unterkünften seien kurzfristig Lösungen gefunden worden.

Auf Anfrage von Herr Ringhoff teilt Herr Runde mit, dass das ehem. Hotel Hartmann in Teilen zum Ende des Jahres bezogen werden solle. Die Außenhülle des Gebäudes bliebe erhalten; die Wohnräume würden nach neuestem Standard saniert. Die Außenanlagen sollen noch aufgeräumt und gesäubert werden.

## **Beschluss**

Der Bezirksausschuss Lette nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3. Vortrag zur Gründung des Vereins BürgerBus Beelen** M 2021/011/5007

In der Gemeinde Beelen haben sich Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel organisiert, einen BürgerBus-Verein zu gründen. Ziel des Vereins ist die Verbesserung des Nahverkehrs zum Anschluss der Siedlungsgebiete in Beelen. Die offizielle Vereinsgründung ist für Oktober 2021 vorgesehen.

Herr Ostholt vom Verein BürgerBus Beelen stellt anhand der beigefügten Präsentation das geplante Projekt vor und beantwortet im Anschluss noch ein paar Fragen, insbesondere auch zur Einrichtung einer möglichen Route „Beelen-Lette-Oelde“. Wenn die Vorbereitung und Abwicklung wie geplant gelinge, solle der BürgerBus im Frühjahr/Sommer 2022 starten.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger betont, dass der Bürgerbus nicht in Konkurrenz zu bestehenden Linien treten dürfe. Ihr sei jedoch wichtig gewesen, zu dem Projekt Informationen direkt aus erster Hand zu erhalten, da einige Routen und Verbindungen nach Lette und nach Oelde durchaus interessant wären.

Herr Berkenkötter ist ebenfalls der Meinung, dass jedes zusätzliche Angebot ein Gewinn sei und schlägt vor, in einer kleinen Gruppe mit Vertretern der Initiative zu gegebener Zeit zusammenzukommen, um konkret zu beraten. Dies sagt Herr Ostholt gern zu.

Der Bezirksausschuss Lette nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt die Planungen und Ziele des Vereins BürgerBus Beelen.

### **4. Pflege- und Unterhaltungskonzept Friedhof Oelde-Lette** M 2021/662/4990

#### **Sachverhalt**

Herr Becker trägt vor:

In der Sitzung des Bezirksausschusses Lette (BZA) vom 16.03.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Pflege- und Entwicklungsplan für den Friedhof in Oelde- Lette zu erstellen. Dazu fand am 21.07.2021 ein Ortstermin auf dem Friedhof statt. Der Teilnehmerkreis bestand aus Vertretern des Bezirksausschusses, der Dorfentwicklungskonzept-Gruppe Friedhof (DEK), dem Friedhofsgärtner, Herrn Altfrohne, und dem Vertreter der Stadt, Herrn Becker.

Die Vorstellung bzw. die Erläuterungen zu den einzelnen Themen erfolgte anhand eines Luftbildes.

## Friedhofsentwicklung

### 1. Erweiterung Rasenurnenfeld

Das bestehende Rasenurnenfeld ist in seiner Kapazität ausgereizt, sodass eine Erweiterung für zukünftige Bestattungen dieser Art erforderlich wird. Die Erweiterungsfläche befindet sich auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Zuwegung zum Bestattungswald in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Urnenrasengrabfeld. Die Erweiterungsfläche bietet Platz für 45 Rasenurnengrabstellen.

### 2. Erweiterung Urnengrabfeld

Da Urnengrabstellen stark nachgefragt werden, muss über den Standort der Erweiterung des Urnengrabfeldes nachgedacht werden.

Die Erweiterungsfläche soll östlich des Hauptweges im Anschluss an die erste und älteste Urnengrabfläche entstehen, um somit die Bereiche der beiden bestehenden Urnengrabflächen im Laufe der kommenden Jahre miteinander zu verbinden.

Eine Entwicklung südlich der aktuellen Urnengrabanlage hingegen würde unter Umständen eine Entwicklung des angrenzenden Bereichs im Mittelteil des Friedhofs behindern.

### 3. Standort Urnengemeinschaftsgrabanlage

Der Standort für die Urnengemeinschaftsgrabanlage als neue, zusätzliche Bestattungsform ist durch den Standort des ehemaligen Grabmals ‚Kröger‘ bereits vorgegeben und befindet sich am nordöstlichen Randbereich des Friedhofs.

Das ehemalige Grabmal soll als Bestandteil der Urnengemeinschaftsgrabanlage erhalten bleiben, überarbeitet werden und später als Monument dienen, auf dem die Namensschilder der dort Beigesetzten (max. 20 Urnenbestattungen) angebracht werden.

### 4. Gestaltung Heckenstreifen im Bereich des „Historischen Winkels“

Die Hecke im Bereich des „Historischen Winkels“ nahe der Grabstelle „Cordes“ ist durch die Trockenheit der vergangenen Jahre zerstört worden und soll ersetzt werden. Da es sich um einen alten Heckenbestand handelt, muss eine schonungsvolle Rodung erfolgen, die die angrenzenden Grabstellen möglichst nicht beeinträchtigt.

Von den alten, sich gegenseitig hindernden Koniferen sollen zwei erhalten bleiben und die übrigen drei bis vier gerodet werden, um einer neuen Heckenunterpflanzung Entwicklungsraum zu ermöglichen.

### 5. Gestaltung des südlichen Mittelbereiches

Im zentralen Bereich des Friedhofs befindet sich noch die alte Friedhofsgestaltung, die durch eine kontinuierliche Abfolge von Grab – Hecke – Grab – Weg – Grab – Hecke gekennzeichnet ist.

In diesem Bereich befinden sich noch 24 Grabstellen. Bei einigen ist die Laufzeit bereits beendet, sie werden aber noch weiter betreut; andere Grabstellen haben noch eine gewisse Laufzeit, zum Teil bis zwischen 2030 und 2040. Im Rahmen aktueller Umgestaltungsideen sind diese Grabstellen zu berücksichtigen.

Die Kommission sprach sich einstimmig dafür aus, die alten und zum Teil maroden Thuja-Hecken zu beseitigen, um die verschachtelte Gestaltung in eine offene und großzügiger wirkende zu verändern.

Sofern die Wege weiterhin erforderlich sind sollen diese erhalten bleiben. Wegeabschnitte, die nicht mehr benötigt werden, können aufgegeben werden.

Nach Abschluss dieser ersten Maßnahmen ist die Situation erneut zu begutachten und im Hinblick auf die sich dann darstellende Situation zu bewerten. Anschließend sind weitere Entscheidungen zur weiteren Gestaltung mit Bäumen, Flächen und dergleichen zu treffen.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, Finanzmittel in den Haushalt eingestellt werden.

### **Friedhofspflege**

Die Friedhofspflege ist vertraglich mit der Friedhofsgärtnerei Altefrohe vereinbart und in einem Leistungsverzeichnis über ca. 20 Positionen definiert.

Nach Abschluss der geplanten Änderungen ist eine Aktualisierung und Anpassung des Leistungsverzeichnisses vorzunehmen.

### **Sollte der Wunsch nach einer Intensivierung der Friedhofspflege bestehen, so ist der Leistungsanspruch entsprechend zu definieren.**

Auf Nachfrage von Frau Steuer teilt Herr Becker mit, dass zu dem einmaligen Betrag in Höhe von 20.000 Euro für die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Umgestaltungsmaßnahmen des Friedhofs die jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 13.000 EUR für Friedhofspflege anfallen. Herr Becker betont, dass diese Summe umgerechnet eine Arbeitszeit von lediglich drei bis vier Stunden pro Woche für den Gärtner bedeute.

Herr Berkenkötter trägt vor, dass für den Ausschuss noch zu viele Fragen offen seien. Die vorgestellten Maßnahmen gingen in die richtige Richtung, gleichwohl seien die Einzelpunkte zu wenig konkret. Für das Pflegekonzept sei eine Leistungsbeschreibung erforderlich. Wichtig sei zu wissen, was hinter jeder einzelnen Maßnahme stecke und wie dazu die Zeitpläne seien. Die in der Vorlage dargestellten Projekte seien für eine Beschlussfassung inhaltlich zu unvollständig und zu wenig aufschlussreich. Die Ausschussmitglieder sähen alle zu beratenden Punkte (Pflege- und Unterhaltungskonzept, Gebührensatzung und Friedhofssatzung) als ein Gesamtkonzept, aber aufgrund der Unabwägbarkeiten, die noch zu klären seien, sollten die Entscheidungen in Gänze verschoben werden, um zu gegebener Zeit ein ganz neues Konzept zu beschließen. Es sei wichtig, dass dies Gesamtkonzept den Letter Bürgerinnen und Bürgern plausibel dargestellt werden könne.

Herr Becker widerspricht der Aussage, dass das Konzept zu unkonkret sei und berichtet erneut aus der gemeinsamen Ortsbegehung am 21. Juli 2021. Einvernehmlich habe man sich darauf verständigt, im ersten Schritt die alten Hecken zu entfernen bzw. zurückzuschneiden, um dann vor Ort das sich ganz neu bietende Bild zu bewerten und weitere Schritte abzustimmen. Auch die finanztechnischen Angaben seien sehr konkret, so Herr Becker. Wenn ein intensiverer Pflegestandard gewünscht sei, müssten die finanziellen Mittel entsprechend angehoben werden.

Her Becker empfiehlt, für das Jahr 2022 die entsprechenden Mittel bereitzustellen, um mit den besprochenen Maßnahmen beginnen zu können. Er weist noch darauf hin, dass für die verschiedenen Bestattungsfelder keine Alternativen bestehen würden.



Frau Steinberg bestätigt die Einschätzung und ergänzt, dass das vorgestellte Unterhaltungs- und Pflegekonzept keinen Niederschlag in der heute zur Beschlussfassung stehende Friedhofsgebühr finde. Eine Verschiebung der Entscheidung führe im Ergebnis dazu, eine höhere Gebühr zu erzeugen. Eine zum Jahresbeginn rückwirkende Beschlussfassung sei sowohl schwierig als auch nicht zielführend. Eine Verschiebung würde darüber hinaus eine Erhöhung der kalkulierten Kosten bedeuten.

Der Vorsitzende schlägt eine Sitzungsunterbrechung vor, um sich interfraktionell zu beraten. Der Ausschuss beschließt einstimmig eine Sitzungsunterbrechung. Herr Ringhoff unterbricht die Sitzung und eröffnet diese anschließend neu.

Auf Anfrage von Herrn Ringhoff teilt Herr Becker mit, dass mit den ersten Arbeiten (Entfernung der alten Thuja-Hecken und der abgängigen Hecken im historischen Winkel), sobald der Haushalt 2022 beschlossen und genehmigt sei. Nach Entfernung der Hecken solle ein Ortstermin stattfinden, um das neue Gesamtbild zu betrachten und zu bewerten. Im nächsten Schritt sollen dann die nächsten Maßnahmen erfolgen (Erneuerung der Hecke am Parkplatz im Frühjahr, Neuanpflanzungen im Herbst 2022). Eventuell könnten schon im Frühjahr Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Mit den angemeldeten Mitteln in Höhe von 20.000 EUR sei man handlungsfähig, im Anschluss könnte die zukunftsorientierte Gestaltungsplanung erfolgen. Allerdings seien hierbei die Laufzeiten bestimmter Gräber zu beachten.

Herr Ringhoff schlägt vor, sich im Herbst 2022 erneut vor Ort zu treffen, um die sich anschließenden Maßnahmen abzustimmen.

## **Beschluss**

Der Bezirksausschuss Lette nimmt die Ausführungen zum Pflege- und Unterhaltungskonzept für den Friedhof Oelde-Lette zur Kenntnis.

### **5. Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette** B 2021/600/4995

Der Bezirksausschuss Lette hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen, die Einführung der neuen Bestattungsform der Urnengemeinschaftsgrabanlage weiterzuverfolgen. Die Verwaltung wurde seinerzeit mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt (Sitzungsvorlage B 2021/600/4803, s. Protokoll vom 16.03.2021). Nunmehr sind die Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Lette neu kalkuliert worden. In der Sitzung des Bezirksausschusses Lette sowie des Finanzausschusses wird die Betriebsabrechnung sowie die Gebührenkalkulation vorgetragen und eingehend erörtert.

Die neue Bestattungsform, die Urnengemeinschaftsgrabanlage, wurde in § 2 d) ergänzt. Es handelt sich bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage um eine Bestattungsform, bei der eine dauergepflegte Grabanlage für Urnen geschaffen wird. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner vergeben.

Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem diese Anlage pflegenden Friedhofsgärtner für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet u. a. die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie der Kosten. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen. Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar.

Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1 m zugrunde zu legen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.

Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner (Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe GmbH in Dortmund) und der Stadt vertraglich zu regeln.

Die Gebühr für die Grabmalgenehmigung (§ 6) beträgt derzeit 61,00 Euro.

In § 4 b) wurde der Begriff „Begräbniswald“ durch den Begriff „Aschenstreuelfeld“ ergänzt. Diese Änderung erfolgt zum besseren Verständnis, wo die Verstreuung stattfindet.

Zudem wurde in § 2 d) und § 4 b) der Zusatz „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“ ergänzt. Die Umsatzsteuerpflicht auf Friedhöfen entsteht dann, wenn keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter (anderer Nutzungsberechtigter) überlassen wird. Bei den beiden Bestattungsformen Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie Aschenstreuelfeld wird aber gerade eine Parzelle mehreren Nutzungsberechtigten überlassen, so dass eine Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich entsteht. Diese kommt aber nur dann zum Tragen, wenn die jährliche Einnahme einen Betrag von 17.500,00 Euro überschreitet. Derzeit übersteigen die jährlichen Umsätze bei Aschenstreuelfelder jedoch nicht diesen Betrag. Auch die zukünftig erwarteten Einnahmen aus der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden diese Grenze nicht überschreiten. Die Satzungsänderung erfolgt daher, um das Steuerrecht zu berücksichtigen.

Frau Steinberg erläutert die Positionen der Gebührenkalkulation.

## Ermittlung gebührenfähige Kosten als Grundlage Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für die Friedhöfe der Stadt Oelde

BAB Kontonr.	Bezeichnung	Gesamtkosten €	Grabartidentische GK (Umlage über Fälle) €	Grabartspezifische GK (Umlage über RE) €	Sondereinzelkosten (Direkte Zurechnung Grabkammern ü. Fälle) €
50xxxxx	Personalkosten	15.500,00	7.750,00	7.750,00	0,00
52xxxxx	Instandhaltung/Unterhaltung	2.500,00	1.250,00	1.250,00	0,00
58xxxxx	Baubetriebshof	10.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
7601000	Verwaltungskostenerstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7699970	Kalkul. Zinsen (0,5 % aus separatem Arbeitspapier)	2.400,00	350,00	350,00	1.700,00
7699980	Kalkul. Abschreibung (aus separatem Arbeitspapier)	2.600,00	1.300,00	1.300,00	0,00
		33.000,00	15.650,00	15.650,00	1.700,00
	Abzügl. Sonstige Kosten (nicht umlagefähig)				
	Abzügl. Grabmalgenehmigungen (nicht umlagefähig)				
		0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Bereinigte Gesamtkosten</b>	<b>33.000,00</b>	<b>15.650,00</b>	<b>15.650,00</b>	<b>1.700,00</b>
	Kostendeckungsgrad (aus Tabellenblatt 'Kostendeckungsgrad')	75%	75%	75%	75%
	Umzulegende Gesamtkosten	24.717,00	11.721,85	11.721,85	1.273,30
			31,00	42,80	15,00
	<b>Grundbetrag</b>		<b>378,12</b>	<b>273,88</b>	<b>84,89</b>
	Grundbetrag je		Bestattungsfall	Recheneinheit für Äquivalenzzifferkalkulation	Bestattungsfall Grabkammerbestattung

## Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für die Friedhöfe der Stadt Oelde

Grabart	Grabartidentische GK (1) €	Grabartspezifische GK (2) €	Sondereinzelkosten (3) €	Grabnutzungsgebühr (4)=(1)+(2)+(3) €
Reihengrabstätte (Erdbestattung, Grabkammer)	378	548	85	1.011
Wahlgrabstätte (Erdbestattung, Verlängerung)	378	822	0	1.200
Wahlgrabstätte (Erdbestattung, Grabkammer)	378	548	85	1.011
Wahlgrabstätte (Erdbestattung, Grabkammer, Verlängerung)	378	274	85	737
Umenreihengrabstätte	378	274	0	652
Umenwahlgrabstätte	378	274	0	652
Umenwahlgrabstätte (Grabkammer)	378	548	85	1.011
Rasenumengrabfelder	378	99	0	477
Anonyme Rasenaschegrabfelder	378	99	0	477
Verstreuung im Begräbniswald	378	99	0	477
Begräbniswand	378	99	0	477

Erläuterungen:

Die Grabartidentische GK (für alle Grabarten gleich, z.B. Wegekosten) werden auf Basis der Fallzahlen auf die einzelnen Grabarten geschlüsselt.

Die Grabartspezifische GK (für alle Grabarten typischerweise unterschiedlich, z.B. Pflegekosten) werden auf Basis der Äquivalenzziffern auf die einzelnen Grabarten geschlüsselt.

Die Abschreibungsaufwendungen der Grabkammern werden als Sondereinzelkosten ausschließlich den entsprechenden Grabarten zugeordnet.

Herr Rembrink weist darauf hin, dass alle Bestattungsformen ja in Konkurrenz zueinanderstehen würden und fragt sich in diesem Zusammenhang, wie jede einzelne Bestattungsform beworben werden könne.

Herr Becker führt dazu aus, dass die einzige Werbung das Bild der Anlage vor Ort sein könne. Die Bestattungsform und deren Gestaltung müsse ins Auge fallen. Hier trage die Friedhofsgärtnerei das Risiko. In Lette gäbe es im Jahresdurchschnitt 25 Bestattungen.

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig bei einer Enthaltung, die folgende Satzung zu beschließen:

**Gebührensatzung  
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde,  
Ortsteil Lette, vom ....**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 17.12.2019, zuletzt geändert am ...

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Überlassung von Reihengrabstätten**

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte<br>NZ 20 Jahre  | 1.011,00 Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte<br>NZ 20 Jahre   | 652,00 Euro   |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld<br>NZ 20 Jahre  | 477,00 Euro   |
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage<br>NZ 20 Jahre<br>zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. | 477,00 Euro   |

**§ 3****Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts<br>pro Grabstätte, NZ 30 Jahre           | 1.200,00 Euro |
| b) | für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts<br>pro Grabstelle, NZ 20 Jahre    | 1.011,00 Euro |
| c) | für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts<br>pro Grabstelle, NZ 20 Jahre         | 652,00 Euro   |
| d) | für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts<br>pro Grabstelle, NZ 20 Jahre. | 477,00 Euro   |

**§ 4****Sonstige Gebühren**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer<br>NZ 20 Jahre                                | 1.011,00 Euro |
| b) | Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreuelfeld/Begräbniswald<br>zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer | 477,00 Euro   |
| c) | Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld<br>NZ 20 Jahre   | 477,00 Euro   |

**§ 5****Unterhaltungsgebühren**

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,90 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

**§ 6****Sonstige Gebühren**

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011, zuletzt geändert am 07.06.2018 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, außer Kraft.

**6. Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette**  
B 2021/662/4989

Herr Becker führt aus:

Auf dem Kommunalfriedhof in Oelde-Lette soll eine neue Bestattungsform in Form einer Urnengemeinschaftsgrabanlage angeboten werden.

Bestattungen dieser Art erfolgen unter folgenden Voraussetzungen:

- auf einer bestimmten Fläche werden dazu eine Anzahl von Urnengrabstellen angeordnet;
- maßgeblich für die Größe der Urnengrabanlage ist die Anzahl der Beisetzungen, wobei je Urnenbeisetzung eine Fläche von 1 x 1 m zugrunde gelegt wird;
- die Ruhezeit je Grabstelle beträgt, analog einer Reihengrabstelle, 20 Jahre;
- die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch eine Friedhofsgärtnerei gestaltet, betrieben und gepflegt. Grundlage dafür sind vertragliche Regelungen zwischen der Friedhofsträgerin (Kommune bzw. konfessionelle Trägerin), der Friedhofsgärtnerei und der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Dortmund, als treuhänderische Institution.

Nachdem die satzungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Friedhofsträgerin geschaffen sind, werden Verträge zwischen Friedhofsträgerin / Treuhandgesellschaft / Friedhofsgärtnerei zum einen und zwischen Treuhandgesellschaft / Friedhofsgärtnerei zum anderen geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen dienen der Sicherstellung der Leistungserbringung für die Gesamtlaufzeit der Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Besteht also der Wunsch zu einer Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage, so ist dieses zwischen dem Kunden und der Friedhofsgärtnerei vertraglich zu vereinbaren. Die vertraglichen Regelungen dazu erfolgen landesweit einheitlich nach den Vorgaben der Treuhandgesellschaft.

Gegen Nachweis dieser vertraglichen Regelung wird seitens der Friedhofsträgerin für den Kunden ein Nutzungsrecht an der Urnengemeinschaftsgrabanlage für eine Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Laufzeit wird wie folgt bemessen:

Zeitpunkt der letzten Beisetzung plus 20 Jahre.

Für diesen Zeitraum trägt die Friedhofsgärtnerei die Verantwortung für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage und somit auch das wirtschaftliche Risiko. Sofern bei der Friedhofsgärtnerei eine Rechtsnachfolge bzw. eine Geschäftsaufgabe erfolgt, wird die Nachfolge durch die Treuhandgesellschaft begleitet und ist im Vertragsverhältnis zwischen Treuhandgesellschaft und Friedhofsgärtnerei geregelt.

Für das erstmalige Angebot einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Lette ist eine Größe von 4 x 5 m vorgesehen, demnach für eine Beisetzung von 20 Urnen.

Die Friedhofsgärtnerei Altefrohe, Lette, wird dazu eine Gemeinschaftsgrabstelle gestalten, die sich im Bereich der ehemaligen Grabstelle Kröger im nordöstlichen Randbereich des Friedhofs befindet. Der dort z. Zt. noch befindliche Grabstein / Grabkreuz wird aufgearbeitet und dient zur Anbringung der Nennung der dort Beigesetzten. Dies folgt zum einen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, weil bestehende Ressourcen genutzt werden, und zum anderen, um den Nutzern ein attraktives Angebot seitens der Friedhofsgärtnerei unterbreiten zu können.

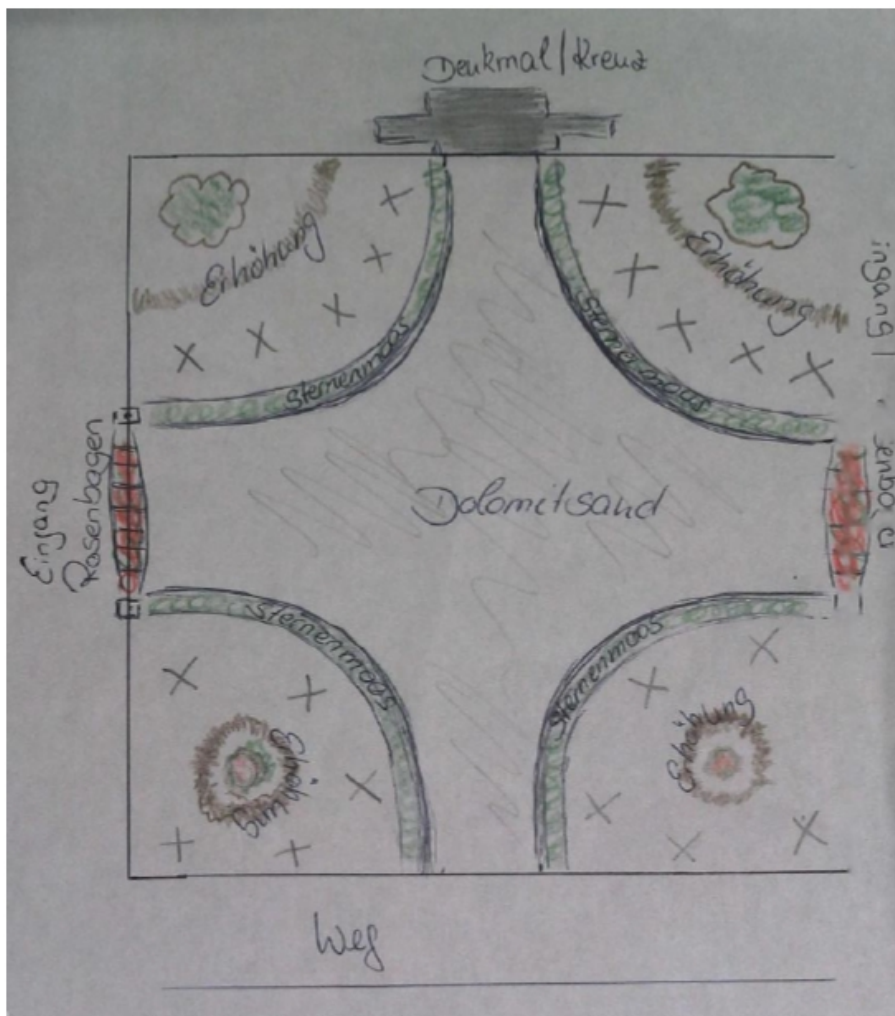
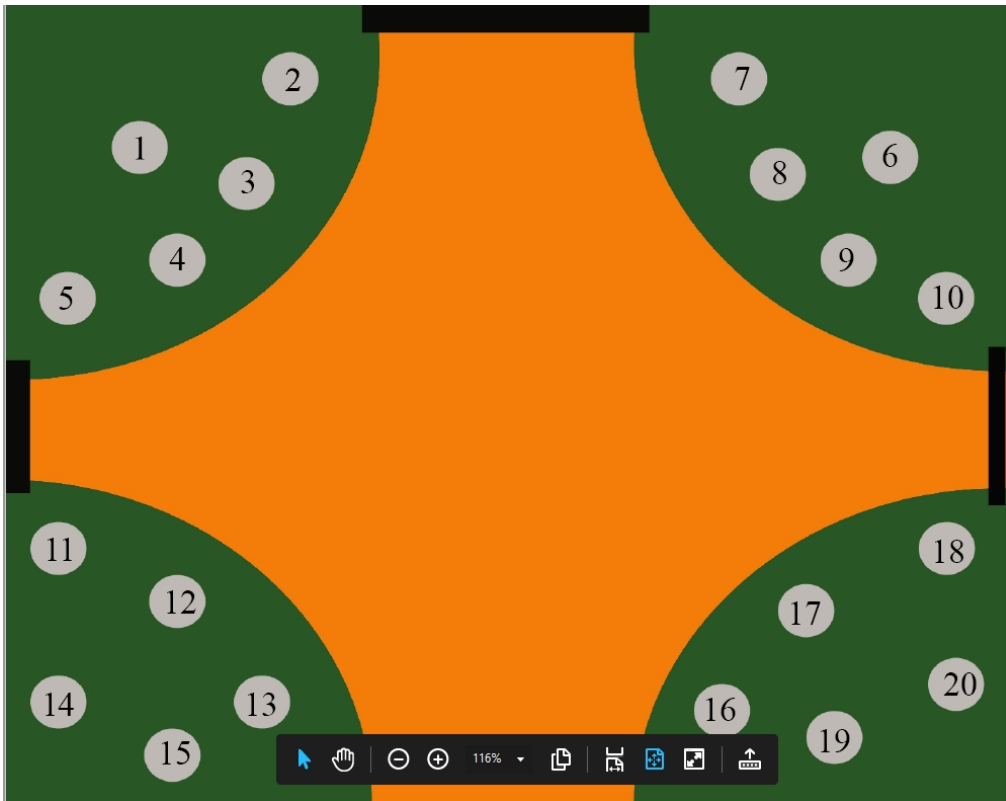
Sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Jahresende 2021 seitens der Friedhofsträgerin geschaffen sind, wird das neue Bestattungsangebot ab dem 01.04.2022 durch die Friedhofsgärtnerei Altefrohe angeboten werden können.

Zusammenfassend ergeben sich folgende vertraglichen Erfordernisse für das Angebot einer Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage:

1. Vertrag zwischen  
Friedhofsträgerin – Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei;
2. Vertrag zwischen  
Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei;
3. Vertrag zwischen  
Friedhofsgärtnerei – Kunde;
4. Vergabe Nutzungsrecht  
Friedhofsträgerin – Kunde.

Auf Anfrage von Herrn Rembrink ergänzt Herr Becker, dass die Summe in Höhe von 34,50 Euro für alle Wahl- und Reihengrabstätten anfallt. In der Summe seien alle Kosten für die Infrastruktur (Wasserstelle, Winterdienst, Schließdienst etc.) enthalten.







## Beschluss

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden Beschluss:

Eine weitere Bestattungsform, hier eine Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette, wird eingeführt.

### **7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette** B 2021/600/4994

Frau Jathe führt aus:

Die Überarbeitung der Friedhofssatzung erfolgt aufgrund der Ergänzung der neuen Bestattungsform der Urnengemeinschaftsgrabanlage (s. § 16a). Dies ist eine Bestattungsform, bei der eine dauergepflegte Grabanlage für Urnen geschaffen wird. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner vergeben.

Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der praktischen Anwendung der Satzung ergeben haben. Diese sind im Einzelnen:

zu § 1:

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Angleichung.

zu § 6 Abs. 2 a):

Die Ergänzung soll verhindern, dass mit Fahrrädern die Wege auf dem Friedhof befahren werden dürfen.

zu § 13 Abs. 2:

Ergänzung der Worte Begräbniswald (zum besseren Verständnis, wo die Verstreuung stattfindet) und Urnengemeinschaftsgrabanlage (neue Bestattungsform)

zu § 15 Abs. 7 S. 2:

Die Ergänzung der Worte „mit deren Zustimmung“ ist rechtlich erforderlich.

zu § 16 Abs. 1:

Ergänzung der Worte Begräbniswald (zum besseren Verständnis, wo die Verstreuung stattfindet) und Urnengemeinschaftsgrabanlage (neue Bestattungsform)

zu § 19 Abs. 2 c):

Hier wird eine bereits gängige Praxis geregelt, da die Stärke der Grabplatten auf Rasenurnengrabfeldern häufiger nachgefragt wird.

zu § 19 Abs. 3

Hierbei handelt es sich um eine bereits gängige Praxis, um „Steinwüsten“ auf Gräbern zu verhindern.

zu § 20 Abs. 2 b):

Die Ergänzung der bereits geltenden Rechtslage nach dem Bestattungsgesetz dient der Klarstellung.

zu § 22 Abs. 2:

Bislang erfolgte der Verweis auf einen falschen Paragraphen.

zu § 24 Abs. 2 S. 1:

Die Ergänzung „sowie die gesamte Bepflanzung des Grabes“ dient der Klarstellung. Sie ist bereits gängige Praxis, damit eine Grabstelle anschließend wieder nutzbar ist.

zu Anlage 1:

Die Tabelle wird um die neue Bestattungsform ergänzt.

Der Bezirksausschuss Lette empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die folgende Friedhofssatzung zu beschließen:

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)**

Aufgrund

des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW S. 1109) und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Kommunalfriedhof Oelde – Lette:

##### **§ 6 Abs. 2 a) lautet wie folgt:**

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

**§ 13 Abs. 2 wird ergänzt um:**

- g) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- h) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

**§ 15 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:**

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Die nachfolgende Reihenfolge a) bis j) bleibt bestehen.

**§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um:**

- e) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

**Folgender § 16 a wird neu eingefügt:**

**§ 16 a**  
**Urnengemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten wird auf dem städtischen Friedhof eine dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabanlage errichtet. Die Bestattungsform wird angeboten, sobald die bautechnische Umsetzung erfolgt ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung besteht nicht. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner, der die Zulassung nach § 7 der Friedhofssatzung besitzt, vergeben.
- (2) Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zu legen. Zulässig sind nur Urnenbestattungen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner unter Mitwirkung des Kooperationspartners der Stadt für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie die Kosten etc. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen.

- (4) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber.
- (5) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist, abweichend von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner und der Stadt vertraglich geregelt. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch den Friedhofsgärtner gemäß den vertraglichen Regelungen angelegt und dauerhaft gepflegt.

**§ 19 Abs. 2 wird um die Ziffer c) ergänzt:**

- c) Bei Urnengrabstätten ist eine maximale Abdeckung bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.

**§ 19 Abs. 3 wird ergänzt um die Worte:**

und einer Stärke von 4 – 12 cm

**In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer b) eingefügt:**

- b) der Zertifizierungsnachweis bei Grabsteinen aus Naturstein aus folgenden Ländern gemäß § 4 a Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (Herstellung frei von Kinderarbeit)
- Volksrepublik China
  - Republik Indien
  - Republik der Philippinen
  - Sozialistische Republik Vietnam

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

**In § 22 Abs. 2 werden die Worte „§ 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“.**

**§ 24 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:**

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sowie die gesamte Bepflanzung des Grabes zu entfernen.

**Anlage 1 zur Satzung wird ergänzt um:**

Urnengemeinschaftsgrabanlage (für eine Beisetzung), Breite m: 1, Länge m: 1, m<sup>2</sup>: 1

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### 8. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden

Es liegen keine zu berichtenden Punkte vor.

#### **Beschluss**

Der Bezirksausschuss nimmt Kenntnis.

### 9. Verwendung der Verfügungsmittel

Der Vorsitzende teilt mit, dass dem Bezirksausschuss Mittel in Höhe von 1.898,00 Euro zur Verfügung stehen.

Herr Karsten Schulten schlägt vor, den Förderverein der Von-Ketteler-Grundschule – Teilstandort Lette bei der Anschaffung eines Spielgerätes zu unterstützen. Frau Steinberg weist darauf hin, dass die Verfügungsmittel als Sachspende verwendet werden müssen.

#### **Beschluss**

Der Bezirksausschuss beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, die Verfügungsmittel zur Anschaffung eines Spielgerätes für den Förderverein der Grundschule Lette zu verwenden.

### 10. Verschiedenes

#### 10.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

#### **Beschluss**

Der Bezirksausschuss nimmt Kenntnis.

## 10.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Berkenkötter weist auf Gehwegmängel hin, die durch die Verlegung der Glasfaserkabel entstanden seien. Herr Reen bestätigt den überaus mangelhaften Zustand verschiedener Gehwege nach Durchführung der Verlegungsmaßnahmen. Im Vorfeld habe man nicht ahnen können, dass die Wiederherstellung der Gehwege derart nachlässig erfolgen würde.

Mittlerweile seien die Gehwege abgenommen worden, darauf habe das Generalunternehmen einen Anspruch. Gleichwohl habe die Stadt habe mittlerweile ein Planungsbüro mit der Überprüfung der Arbeiten beauftragt. Das Planungsbüro halte auch die ordnungsgemäße Neuverlegung und Instandsetzung nach.

Zu beachten sei allerdings, dass gerade in Lette die Straßen und Gehwege nicht in einem besonders guten Zustand seien und die Wiederherstellung nach Verlegung der Glasfaserkabel somit funktional erfolge. Es bestehe eine 7-jährige Gewährleistungsfrist. Sämtliche Mängel würden jetzt zusammengetragen und gelistet. Die Berichte bearbeite dann der Fachdienst Tiefbau weiter, die in Kontakt mit den Unternehmen treten. Herr Reen betont erneut, dass die Deutsche Glasfaser aber nicht verpflichtet sei, nachträgliche Sanierungen oder Neuverlegungen vorzunehmen, dennoch tue die Verwaltung alles, um die Maßnahmen zu einem zufriedenstellenden Abschluss zu bringen.

Frau Steuer schlägt vor, die Gehwegschäden über den Mängelmelder der Stadt Oelde zu melden. Herr Reen hält dies für eine mögliche Lösung und ergänzt, dass er jede Woche nahezu 200 Mängelmeldungen erhalte in der Sache.

Herr Rembrink bittet darum, bei der Neubaumaßnahme Kindergarten frühzeitig sichere Wege für die Kindergartenkinder zu planen. Möglicherweise sollte in der Clarholzer Straße dann Tempo 30 angeordnet werden. Herr Reen bestätigt, dass bereits Überlegungen zur Sicherung der Wege zum neuen Kindergarten angestellt würden.

Herr Berkenkötter schildert zum Thema „Verkehrssicherheit“ einen weiteren Schwachpunkt in der Hauptstraße am Ortsteingang Lette. Er hält es nicht für sinnvoll, Einzelmaßnahmen anzustoßen. Vielmehr müsste eine Gesamtbetrachtung der Hauptstraße erfolgen, in der sowohl die Belange des Pkw-Verkehrs als auch des Radfahr- und Fußgängerverkehrs in Gänze beleuchtet werden, um insgesamt eine Entschärfung der Verkehrssituation zu erreichen.

Herr Reen bestätigt dazu, dass der Wunsch auf Anlegung einer Querungshilfe im Ortseingangsbereich der Verwaltung vorliege. Die Maßnahme konnte jedoch weder zeitlich noch personell bisher geprüft werden. Er weist darauf hin, dass StraßenNRW als Straßenbaulastträger für Maßnahmen an der Hauptstraße zuständig sei und schlägt vor, dass die Kontaktaufnahme mit StraßenNRW im ersten Schritt aus dem Ortsteil selbst kommen sollte und die Stad Oelde erst im Nachgang im Verfahren mitarbeite. Gleichwohl werde er den Vorschlag in der Verwaltung vortragen.

Herr Berkenkötter weist darauf hin, dass der Abtrag der Fürst-Bentheim-Straße jeweils am Straßenrand abgelagert sei und erkundigt sich nach dem weiteren Verlauf der Maßnahme. Herr Reen sagt eine Überprüfung zu.

*(Nachrichtlich: die Maßnahme wurde am 12.11.2021 abgenommen. Derzeit steht noch die Sinkkastenreinigung an der Von-Steinfurt-Straße und das Fugen vergießen an beiden Straßen aus. Die Restarbeiten sollten bis Ende der KW50 abgeschlossen sein).*

Herr Ringhoff regt die Anlegung eines „Gemeindeparks“ in der Teutheide an. Der Park hinter der Kirche werde durch den Neubau des Kindergartens entfallen und daher sollten Überlegungen für einen neuen Treffpunkt für Jung und Alt mit entsprechender Ausgestaltung angestellt werden. Herr Reen sagt dies zu.

Auf Anfrage von Herrn Ringhoff zum teilweise äußerst ungepflegten Zustand des Rotgrandstreifens entlang der Hauptstraße schildert Herr Reen zunächst die Historie, wonach sich seinerzeit die Anlieger, entgegen einem anderslautenden Vorschlag der Verwaltung, für die Ausgestaltung der Wegeseitenstreifen in Rotgrand entschieden haben. Herr Reen ermuntert dazu, in dieser Sache ökologisch zu denken. Daher könne die Entfernung der Bäume und der Hibiskuspflanzen nicht das Ziel sein. Die Verwaltung schlage vor, den Rotgrand zu entfernen und mit Rasensaat vermischen Mutterboden aufzubringen und die Straßenbegrenzungstreifen so einer machbaren Unterhaltung zuzuführen. In gewissem Maß müsse aber auch an die Pflegebereitschaft der Anlieger appelliert werden. Frau Schlotmann schlägt vor, die Anlieger mit einem Flyer „aufzurütteln“.

Zum **ehem. Hotel Westermann** teilt Herr Reen mit, dass die Baumaßnahme nahezu fertiggestellt und schlußabnahmebereit sei.

Für die Wohnblöcke liegt derzeit noch kein Antrag vor. Hier laufen noch Verhandlungen mit dem Investor.

**Sportanlagen:** Der Antrag zu Nutzungsänderung Tennisvereinsheim zu einer Betriebsleiterwohnung und Errichtung Vordach und Terrasse werde gerade bearbeitet. Die bauaufsichtlichen Verfahren „Flächennutzungsplan und Bebauungsplan“ werden in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung und anschließend im Rat beraten und beschlossen.

Für das **Pflegeprojekt Lette** wurde eine Teilbaugenehmigung erteilt. Der Bauherr wolle aber mit Blick auf die Witterung erst im Frühjahr 2022 mit den Bauarbeiten beginnen. Bis dahin könnten auch noch fehlende Unterlagen ergänzt werden.

## **Beschluss**

Der Bezirksausschuss nimmt Kenntnis.

Niklas Ringhoff  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin